

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz)  
Tarife für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke  
Neustadt an der Weinstraße GmbH

**gültig ab 01.05.2023**

**STADTWERKE NEUSTADT  
AN DER WEINSTRASSE GMBH**

**SITZ DER GESELLSCHAFT**  
Schlachthofstraße 60  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
06321 402 - 271  
kundenservice@swneustadt.de  
[www.swneustadt.de](http://www.swneustadt.de)

# Gas EV Gewerbe >10.000 kWh/Jahr

Ersatzversorgung Gewerbe > 10.000 kWh	Jahres- verbrauch	Energiepreis netto	Mehrwertsteuer 7 %	brutto <sup>1</sup>
<b>V1GE3</b> Arbeitspreis pro kWh	> 10.000 kWh / Jahr	8,34 ct	0,58 ct	8,92 ct

Zum angegebenen reinen Energiepreis werden **zusätzlich** die jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung, die Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die CO2-Kosten nach BEHG (derzeit 0,546 ct/kWh) , die Gasspeicherumlage EnWG §35 (derzeit 0,059 ct/kWh) und die Energiesteuer (derzeit 0,55 ct/kWh) hinzugerechnet. Des Weiteren werden 7 Prozent Mehrwertsteuer berechnet.

Die angegebenen Preise sind nur für eine Versorgung in der Druckebene Niederdruck gültig.  
Bei einer Versorgung in einer anderen Druckebene müssen individuelle Verträge geschlossen werden.

Rechtsgrundlage der Ersatzversorgung ist §38 des EnWG. Die Ersatzversorgungspflicht besteht gegenüber Letztverbrauchern, die im Niederdruck- oder Niederspannungsnetz beliefert werden. Die Ersatzversorgung ist auf längstens 3 Monate begrenzt.

Gewerbekunden in diesem Sinne sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Die Ersatzversorgung kommt dann zustande, wenn:

- vom Anschlussnutzer Energie bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Energieliefervertrag zugeordnet werden kann
- der eigentliche Energielieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, beispielsweise infolge einer Insolvenz

Der Gewerbetreibende ist im Falle der Ersatzversorgung verpflichtet sich umgehend um einen neuen Energieliefervertrag zu kümmern, so dass wieder eine reguläre Energielieferung erfolgen kann.

Ist nach 3 Monaten Ersatzversorgung kein neues Energielieferverhältnis zustande gekommen, sind die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH berechtigt, den Anschluß zu sperren. Die Kosten hierfür trägt der Gewerbetreibende.

Eine Ersatzversorgungspflicht der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH außerhalb des Niederdruck- bzw Niederspannungsnetzes (also z.B. Mitteldruck- oder Mittelspannungsnetz) besteht nicht. Hier liegt es im Ermessen der Stadtwerke Neustadt die Versorgung direkt einzustellen bzw. den Anschluß zu sperren.



<sup>1</sup> Die Bruttopreise sind gerundet.